

VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR FREI-WERK-VERKÄUFE DER BAYERISCHEN STAATSFORSTEN AÖR (VZB-FW)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltung der VZB-FW und der VZB

(1) Die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Frei-Werk-Verkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB-FW)“ gelten für alle Verkäufe zwischen den Bayerischen Staatsforsten (=BaySF) und ihren Käufern, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Die VZB-FW gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Holzverkauf mit Frei-Werk-Lieferung mit demselben Käufer, ohne dass die BaySF in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die VZB-FW gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die BaySF ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn die BaySF in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen.

(2) Die VZB-FW gelten neben den „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB)“ und gehen diesen im Falle widersprüchlicher Bestimmungen vor.

1.2 Frei-Werk-Verkauf nach Werksmaß oder Gewicht

Bei Verkauf nach Werksmaß oder Gewicht erkennen die BaySF nach Maßgabe der in Ziff. 2 beschriebenen Bedingungen das durch die Vermessungsanlagen oder Waagen des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß an.

1.3 Lieferschein

Bei Frei-Werk-Lieferung ist der Lieferschein die Zuordnungs-, Abwicklungs- und kleinste Abrechnungseinheit. Der Lieferschein kann in Papierform oder in einem elektronischen Format erstellt und verwendet werden. Die Lieferscheinnummer muss daher als eindeutige Identifikationsnummer auf den jeweiligen Vermessungsbelegen vermerkt sein. Die Zusammenfassung mehrerer Lieferscheine unter einer Lieferscheinnummer ist nicht zulässig.

2. ABWICKLUNG DER VERKÄUFE

2.1 Bestätigung des Wareneingangs

Der Käufer bestätigt den Eingang der Lieferung auf dem vom Frächter in Papierform oder digital mitgeführten Lieferschein. Die Bestätigung erfolgt durch Unterschrift bzw. digital durch eine entsprechende Abzeichnung. Einen Wareneingang ohne Lieferschein teilt der Käufer umgehend den BaySF mit.

2.2 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt im Werk mit der Gegenzeichnung bzw. der digitalen Abzeichnung des Wareneingangs auf dem Lieferschein durch den Käufer. Sofern aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, eine Gegenzeichnung nicht stattfindet, erfolgt der Gefahrenübergang am Werkstor.

2.3 Zwischenlagerung

Das Frei-Werk gelieferte Holz ist grundsätzlich ohne Zwischenlager direkt zu vermessen. Qualitätseinbußen als Folge einer Zwischenlagerung im Werk gehen zu Lasten des Käufers.

2.4 Werksvermessung

(1) Die Werksvermessung von Stammholz hat im Anhalt an die Rahmenvereinbarung Werksvermessung von Stammholz

des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und der Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e.V. zu erfolgen und ist nur für solche Anlagen zugelassen, die alle Kriterien der forstlichen Sortierüberprüfung erfüllen, soweit dies nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes möglich ist. Der Käufer hat hierzu entsprechende Nachweise gegenüber den BaySF zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Käufer gestattet den BaySF, bei den akkreditierten Prüfinstitutionen und/oder bei den Anlagenherstellern Informationen über die im jeweiligen Werk installierten Werksvermessungsanlagen einzuholen. Der Käufer hat hierbei in zumutbarem Umfang mitzuwirken, insb. in diesem Zusammenhang ggf. notwendige Erklärungen gegenüber den akkreditierten Prüfinstitutionen oder den Anlagenherstellern abzugeben.

(3) Der Käufer gewährleistet, dass Vertreter der BaySF die Messanlagen jederzeit über routinemäßige Besuche zu üblichen Geschäftszeiten auf die fehlerfreie Messtechnik und richtige Verarbeitung der Messdaten überprüfen und während der Sortierung des Holzes betreten dürfen.

(4) Der Käufer hat die BaySF unverzüglich über Änderungen in der Maßermittlung und/oder der eingestellten Parameter zu informieren.

2.5 Vermessung und Sortierung

Soweit Werksvermessung vereinbart ist, erfolgt die Vermessung und Sortierung der gelieferten Hölzer anhand der vertraglich vereinbarten, messbaren Sortierkriterien. Zusätzlich erfolgt bei Stammholz eine Güteeinstufung nach einvernehmlich definierten, visuellen Sortierkriterien. Bei Stammholz dokumentiert der Käufer die visuelle Güteeinstufung photographisch sowie auf den Summen- und auf den Einzelstammprotokollen. Die optische Dokumentation wird den BaySF auf Verlangen jederzeit ausgehändigt und hat im Anhalt an die Regelungen der Anlage 8.4 der Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und der Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e.V. zu erfolgen. Beim Verkauf von Holz nach Gewicht sind die im „Merkblatt der Bayerischen Staatsforsten AÖR zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz“ bzw. im „Merkblatt der Bayerischen Staatsforsten AÖR zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz / Energieholz (Biomasse)“ festgelegten Vorgehensweisen anzuwenden.

3. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

3.1 Kontrollmessungen

Die BaySF sind jederzeit berechtigt, zu Kontrollzwecken stichprobenartig voll vermessene und gütesortierte Fuhren ins Werk des Käufers zu liefern.

3.1.1. Abweichungen bei Volumen und Stückzahl

(1) Kommt es bei der Vermessung dieser Lieferungen zu nicht erklärten Maßabweichungen bei Volumen und Stückzahl zwischen Wald- und Werksvermessung, können die BaySF eine Überprüfung der Messanlage fordern. Die Rechte der BaySF aus Ziff. 2.4 bleiben hiervon unberührt.

(2) Wurde bei der Überprüfung festgestellt, dass das Werksmaß des Käufers fehlerhaft ist, können die BaySF eine Nachberechnung über die fehlerhaft vermessenen Mengen dem Käufer in Rechnung stellen.

(3) Können die Abweichungen zwischen Werksmaß und Waldmaß durch die Prüfungen nicht aufgeklärt werden, können die BaySF das auf den jeweiligen Lieferscheinen dokumentierte Maß in Rechnung stellen. Weist das Maß keine Stärkenklassenverteilung auf, wird der Abrechnung die Stärkenklassenverteilung der bereits vermessenen Teilmengen des laufenden Vertrages

zu Grunde gelegt. Dem Käufer bleibt es unbenommen darzulegen und zu beweisen, dass sich tatsächlich ein anderes Maß oder eine andere Stärkeklassenverteilung vorliegt

3.1.2 Abweichungen bei der Güte

Kommt es bei der Gütesortierung zu nicht erklärbaren wesentlichen Abweichungen, können die *BaySF* weitere Lieferungen nach vorheriger Ankündigung unter einer Fristsetzung von zwei Werktagen bis zur endgültigen Klärung einstellen. Die *BaySF* geraten durch die Einstellung der Lieferung nicht in Lieferverzug. Er kann zudem nach Setzen einer weiteren angemessenen Frist zur Aufklärung des Sachverhaltes die auf den Zeitraum der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts planmäßig entfallende Menge aus der vertraglichen Gesamtliefermenge herauszunehmen; die *BaySF* sind in diesem Fall nicht zur Nachlieferung verpflichtet.

4. INKRAFTTRETEN

Die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen Frei-Werk-Verkäufe der Bayerische Staatsforsten AöR (VZB-FW)“ gelten für alle dem 01.02.2019 durchgeführten Frei-Werk-Verkäufe.

Regensburg, 01. Februar 2019

Martin Neumeyer

Norbert Remler

Merkblatt der Bayerischen Staatsforsten AöR zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz/Energieholz (Biomasse)

Ergänzend zu den Regelungen in den „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen Frei-Werk-Verkäufe der Bayerischen Staatsforsten AöR (VZB-WV/FW)“ sind zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz/Energieholz (Biomasse) folgende Vorgehensweisen anzuwenden.

1. Ermittlung des Frischgewichts (Lutrogewicht)

Mit Werkseingang jeder Lieferung ist das Frischgewicht lufschon als Differenz zwischen dem zu messenden Bruttogewicht (Fahrzeuggewicht + Ladungsgewicht) und dem Taragewicht (Fahrzeuggewicht nach Entladung) zu ermitteln.

Vorausgesetzt wird hierfür eine geeichte Brückenwaage mit einer Genauigkeit von mindestens 10 kg. Enthält eine Ladung ausnahmsweise Holz mehrerer Zuordnungseinheiten (Forstbetriebe, Partien etc.), so ist der jeweilige Anteil anzuschätzen und den entsprechenden Abrechnungseinheiten zuzuordnen.

2. Probenahme zur Trockengehaltsermittlung

a) von Industrieholz/ Energieholz (Biomasse) nicht gehackt

Die Entnahme der Späneprobe soll gleichzeitig mit der Ermittlung des Bruttogewichts erfolgen. Um die Probe den Anforderungen entsprechend entnehmen zu können, wird vorausgesetzt, dass folgende Einrichtungen vorhanden sind:

- Arbeitsgerüst ggf. mit schräger Treppenführung
- Horizontal und vertikal bewegliche Aufhängung zur Werkzeugführung
- Keilfräse bzw. speziell zur Probeentnahme geeignete Kettensäge mit entsprechender Schnittleistung (Schärfe), Kettenspannung und -schmierung, Späneauffangbehälter sowie einer Vorrichtung zur Ermittlung der Einfrästiefe

Die Spanprobe ist bei Industrielangholz von jeweils mindestens 10 Stück, bei Industriekurzholz von mindestens 15 Stück einer Ladung sowohl vom Motorwagen als auch vom Anhänger oder vom Waggon zu entnehmen.

Die Probe ist gleichmäßig über die gesamte Ladung zu entnehmen, d.h. an der Längsseite sowohl des Zugfahrzeugs als auch des Anhängers diagonal über die gesamte Ladung hinweg.

Es sollen dabei unterschiedliche Stammdurchmesser zur Probeentnahme herangezogen werden, wobei zu den Stirnseiten der Stämme Mindestabstände einzuhalten sind. Diese betragen bei Kurzholz mindestens 15 cm und bei Langholz mindestens 50 cm. Die Probeentnahme soll gleichmäßig bis zur Stammmitte (Markröhre) erfolgen. Schneeauflagen am Probestamm sind vorher zu entfernen.

Die gesamte Probe einer Lieferung ist so zu kennzeichnen, dass sie dem Lademittel und sonstigen Aufschreibungen (z.B. Partienummer, Lieferscheinnummer) zuzuordnen ist.

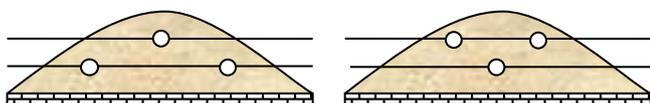
b) Energieholz (Biomasse) gehackt

Die Entnahme der Teilproben erfolgt unmittelbar nach der Ermittlung des Bruttogewichts (Fahrzeuggewicht + Ladungsgewicht).

Sie hat ausschließlich und unverzüglich nach dem Abkippen der Ladung auf einem befestigten Untergrund zu erfolgen. Die Lieferung muss klar getrennt von bereits lagerndem Material abgekippt werden. Von dem abgekippten Haufen werden sechs Teil

proben von jeweils rund 5 Litern entnommen. Drei Teilproben werden jeweils auf einer Seite abwechselnd verteilt im oberen

und unteren Drittel des Hackguthaufens entnommen (siehe Skizze).



Teilproben können nach der Entnahme gemeinsam in einem Behälter gesammelt und aufbewahrt werden. Die gesamte Probe einer Lieferung ist so zu kennzeichnen, dass sie dem Lademittel und sonstigen Aufschreibungen (z.B. Partienummer, Lieferscheinnummer) zuzuordnen ist. Die gesamte Menge der Proben ist auf glatter, sauberer und trockener Oberfläche gut zu durchmischen.

Ermittlung des Trockengehalts einer Probe

Die Frischgewichtsbestimmung der Proben soll nach Möglichkeit sofort erfolgen. Besteht hierfür keine Möglichkeit, so sind die Proben in luftdichten Behältnissen aufzubewahren, wodurch eine Änderung des Trockengehalts bis zur Trockengehaltsbestimmung ausgeschlossen wird.

Das Verfahren zur Ermittlung des Trockengehalts soll bis spätestens Ende des Tages eingeleitet werden.

Zur Ermittlung des Trockengehalts einer Probe werden von den Bayerischen Staatsforsten AöR folgende zwei Verfahren anerkannt.

a) Wärmeschrankverfahren nach DIN 52183 bzw. ISO 3130-1975 (12 Stunden-Trocknung)

Die Probe jeder Lieferscheinnummer ist vor Messbeginn zu durchmischen, sodass sichergestellt ist, dass die Probe einen repräsentativen Querschnitt über die gesamte Ladung aufweist. Zur Aufbewahrung der Probe im Trockenschrank ist ein geeignetes Behältnis zu verwenden, das auf den Trocknungsprozess keinen Einfluss nimmt und diesen unbeschadet übersteht (z.B. Alu-Schale o.ä.). In dieses Trocknungsbehältnis werden genau 100 g von dem nach Punkt 2a) bzw. 500g von dem nach Punkt 2b) gewonnenen durchmischten Probenmaterial mittels einer Waage mit einer Mindestgenauigkeit von $\pm 0,1$ g eingewogen (=Lutrogewicht) und bei einer Temperatur von 103°C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet, wobei die Temperaturschwankungen maximal $\pm 2^{\circ}\text{C}$ betragen dürfen. Die Trocknungszeit muss dabei mindestens 12 Stunden betragen. Die exakte Einhaltung der vorgeschriebenen Temperatur ist durch Thermostat zu regeln und mit Hilfe von Maximumthermometer täglich zu kontrollieren und zu protokollieren. Der Trockenschrank sollte über eine natürliche Luft-Umwälzung verfügen. Das bei der Auswaage der absolut trockenen Probe ermittelte Gewicht entspricht dem Trockengehalt in Prozent.

Der Trockengehalt (TG) der Probe errechnet sich aus:

$$TG = \frac{m_0}{m_x} * 100[\%]$$

TG = Trockengehalt

m_x = Masse der Probe im Frischzustand (Lutro-Gewicht)

m_0 = Masse der Probe im wasserfreien Zustand (Atro-Gewicht)

Das Atro-Gewicht der Ladung in Kilogramm errechnet sich somit wie folgt:

$$M_0 = \frac{TG}{100} * M_x$$

M_0 = Masse der Ladung im wasserfreien Zustand (Atro-Gewicht)

TG = Trockengehalt

M_x = Masse der Ladung im Frischzustand (Lutro-Gewicht)

a) Schnelldarrverfahren im Heißluftofen

Der Ablauf des Verfahrens ist im Wesentlichen identisch mit dem Wärmeschrankverfahren, wobei die Trocknungszeit im Heißluftofen auf 6 bis 12 Minuten verkürzt wird. Die Bestimmung des Trockengehalts bzw. des Atro-Gewichts wird analog zum vorgenannten Verfahren durchgeführt.

Merkblatt der Bayerischen Staatsforsten AöR zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz

Ergänzend zu den Regelungen in den „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Frei-Werk-Verkäufe der Bayerischen Staatsforsten AöR (VZB-FW)“ sind zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz folgende Vorgehensweisen anzuwenden.

1. Ermittlung des Frischgewichts (Lutrogewicht)

Mit Werkseingang jeder Lieferung ist das Frischgewicht lieferscheinscharf als Differenz zwischen dem zu messenden Bruttogewicht (Fahrzeuggewicht + Ladungsgewicht) und dem Taragewicht (Fahrzeuggewicht nach Entladung) zu ermitteln.

Vorausgesetzt wird hierfür eine geeichte Brückenwaage mit einer Genauigkeit von mindestens 10 kg. Enthält eine Ladung ausnahmsweise Holz mehrerer Zuordnungseinheiten (Forstbetriebe, Partien etc.), so ist der jeweilige Anteil anzuschätzen und den entsprechenden Abrechnungseinheiten zuzuordnen.

2. Probenahme zur Trockengehaltsermittlung

Die Entnahme der Späneprobe soll gleichzeitig mit der Ermittlung des Frischgewichts erfolgen. Um die Probe den Anforderungen entsprechend entnehmen zu können, wird vorausgesetzt, dass folgende Einrichtungen vorhanden sind:

- Arbeitsgerüst ggf. mit schräger Treppenföhrung
- Horizontal und vertikal bewegliche Aufhängung zur Werkzeugföhrung
- Keilfräse bzw. speziell zur Probeentnahme geeignete Kettensäge mit entsprechender Schnittleistung (Schärfe), Kettenspannung und –schmierung, Späneauffangbehälter sowie einer Vorrichtung zur Ermittlung der Einfrästiefe

Die Probe ist gleichmäßig über die gesamte Ladung zu entnehmen, d.h. an der Längsseite sowohl des Zugfahrzeugs als auch des Anhängers diagonal über die gesamte Ladung hinweg. Es sollen dabei unterschiedliche Stammdurchmesser zur Probeentnahme herangezogen werden, wobei zu den Stirnseiten der Stämme Mindestabstände einzuhalten sind. Diese betragen bei Kurzholz mindestens 15 cm und bei Langholz mindestens 50 cm. Die Probeentnahme soll gleichmäßig bis zur Stammmitte (Markröhre) erfolgen. Schneeaufgaben am Probestamm sind vorher zu entfernen.

3. Ermittlung des Trockengehalts einer Probe

Das Verfahren zur Ermittlung des Trockengehalts soll möglichst zeitnah zur Probeentnahme eingeleitet werden. Besteht hierfür keine Möglichkeit, so sind die Proben in luftdichten Behältnissen aufzubewahren, wodurch eine Änderung des Trockengehalts bis zur Trockengehaltsbestimmung ausgeschlossen wird.

Zur Ermittlung des Trockengehalts einer Probe werden von den Bayerischen Staatsforsten AöR folgende zwei Verfahren anerkannt.

a) Wärmeschrankverfahren nach DIN 52183 bzw. ISO 3130-1975 (12 Stunden-Trocknung)

Die Späneprobe jeder Lieferscheinnummer ist vor Messbeginn zu durchmischen, sodass sichergestellt ist, dass die Probe einen repräsentativen Querschnitt über die gesamte Ladung aufweist. Zur Aufbewahrung der Probe im Trockenschrank ist ein geeignetes Behältnis zu verwenden, das auf den Trocknungsprozess keinen Einfluss nimmt und diesen unbeschadet übersteht (z.B. Aluschale o.ä.).

In dieses Trocknungsbehältnis werden genau 100 g der Säge-späne mittels einer Waage mit einer Mindestgenauigkeit von ± 0,01 g eingewogen (=Lutrogewicht) und bei einer Temperatur von 103° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet, wobei die Temperaturschwankungen maximal ± 2° C betragen dürfen. Die Trocknungszeit muss dabei mindestens 12 Stunden betragen. Der Trockenschrank sollte über eine natürliche Luft-Umwälzung verfügen. Das bei der Auswaage der absolut trockenen Probe ermittelte Gewicht entspricht dem Trockengehalt in Prozent.

Der Trockengehalt (TG) der Probe errechnet sich aus:

$$TG = \frac{m_0}{m_x} * 100[\%]$$

TG = Trockengehalt
 m_x = Masse der Probe im Frischzustand (Lutro-Gewicht)
 m_0 = Masse der Probe im wasserfreien Zustand (Atro-Gewicht)

Das Atro-Gewicht der Ladung in Kilogramm errechnet sich somit wie folgt:

$$M_0 = \frac{TG}{100} * M_x$$

M_0 = Masse der Ladung im wasserfreien Zustand (Atro-Gewicht)
 TG = Trockengehalt
 M_x = Masse der Ladung im Frischzustand (Lutro-Gewicht)

b) Schnelldarrverfahren im Heißluftofen

Der Ablauf des Verfahrens ist im Wesentlichen identisch mit dem Wärmeschrankverfahren, wobei die Trocknungszeit im Heißluftofen auf 6 bis 10 Minuten verkürzt wird.

Die Bestimmung des Trockengehalts bzw. des Atro-Gewichts wird analog zum vorgenannten Verfahren durchgeführt.